

Was ist zu tun?

Abbruch- und Sanierungsarbeiten müssen stets durch Fachfirmen durchgeführt werden. Ein Sachkundenachweis ist erforderlich.

Vor der Aufnahme gewerblicher Arbeiten mit asbesthaltigen Produkten bedarf es der Anzeige bei

- dem Staatlichen Umweltamt in Paderborn
- der Berufsgenossenschaft
- dem Personal-/Betriebsrat

Asbesthaltige Materialien sind immer getrennt zu erfassen und den Richtlinien entsprechend zu verpacken (siehe vorherige Seite).

Bei asbesthaltigen Baustoffen handelt es sich immer um besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Für die gewerbliche Anlieferung ist deshalb ein Entsorgungsnachweis erforderlich.

Hierbei gelten die Abfallschlüsselnummern: 170601 Dämmmaterial, das Asbest enthält 170605 Asbesthaltige Baustoffe.

Jede Anlieferung von asbesthaltigen Materialien ist mindestens einen Werktag vorher bei den Abfallentsorgungsanlagen anzumelden.



Ihre Ansprechpartner:

Bei Fragen zum Arbeitsschutz wenden Sie sich an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz in Paderborn (Tel.: 0 52 51.2 87-0, Fax: 0 52 51.2 87-1 99).

Ihr direkter Kontakt:

bei der GEG

Meinolf Weber
Tel.: 0 52 41.85 27-37
Fax: 0 52 41.85 27-56
meinolf.weber@geg-gt.de

bei der ECOWEST

Georg Kleikemper
Tel.: 0 25 24.93 07-43
Fax: 0 25 24.93 07-12
georg.kleikemper@ecowest.de

bei der Stadt Gütersloh

Thomas Schikora
Tel.: 0 52 41.82-20 92
Fax: 0 52 41.82-33 92
thomas.schikora@gt-net.de

Die Entsorgung kann in den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, u. a. bei der Bodendeponie in Borgholzhausen (Tel.: 0 54 25.15 05) und beim Entsorgungszentrum in Ennigerloh (Tel.: 0 25 24.93 07-43) erfolgen.



Die Entsorgung von asbesthaltigen Materialien



Was ist Asbest?

Asbest ist ein Sammelbegriff für eine Gruppe natürlich vorkommender Mineralien. Aufgrund der guten Produkteigenschaften wurde Asbest insbesondere in den 60er und 70er Jahren, vor allem im Baubereich verwendet.

Asbest wurde u. a. verwendet

- als Isoliermaterial
- zum Feuerschutz
- als Dichtmittel
- zur Filtration
- als Katalysatorträger
- für Brems- und Kupplungsbeläge
- zur Herstellung von Asbestzement u. A.
- als Füll- und Dämmmaterial

Asbest im Baubereich

Asbest in Baustoffen ist als Asbestzement und/oder in Form so genannter schwach gebundener Asbestprodukte verwendet worden.

Schwach gebundene Asbestprodukte

Von ihnen geht eine hohe Gesundheitsgefährdung aus, da sie einen niedrigen Bindemittel- und hohen Asbestfaseranteil (über 60 %) haben. Hierzu zählen neben Spritzasbest auch Leichtbauplatten, Pappen und Schnüre aus Asbest zum Brandschutz sowie Teile von Elektrogeräten (Nachtspeicheröfen, Bügeleisen, Toaster). Fasern können leicht freigesetzt werden und damit die Luft bzw. den Menschen stark belasten.

Asbestzement

Von fest gebundenen Asbestprodukten geht nur eine geringe Gesundheitsgefährdung aus, solange sie nicht mechanischer Belastung (schneiden, bohren, schleifen, bürsten) ausgesetzt werden. Asbestzementprodukte besitzen einen hohen Bindemittel- und niedrigen Asbestanteil (unter 15 %). Hieraus bestehen z. B. Dacheindeckungen (glatt oder gewellt), Fassadenplatten, Lüftungskanäle, Blumenkübel, Fensterbänke, Elektro-speichergeräte.



Gefährdung für die menschliche Gesundheit

Asbestfasern sind mit bloßem Auge nicht sichtbar. Werden sie jedoch eingeatmet, so können sie vom Reinigungsmechanismus der Lunge nur schwer entfernt werden. Sie dringen in das Lungengewebe ein und können dort unterschiedliche Krankheiten hervorrufen. Diese treten nicht unmittelbar, sondern erst Jahrzehnte nach der Asbestfasereinwirkung auf.

Wer trägt die Verantwortung für Asbest in Gebäuden?

Die alleinige Verantwortung liegt beim Hauseigentümer! Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden.



Wann muss saniert werden?

Ob saniert werden muss, entscheidet eine systematische Untersuchung durch Fachleute. Mit der Sanierung dürfen nur sachkundige Unternehmen beauftragt werden.

Rechtliche Grundlagen

Zu beachten ist vor allem die Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln Gefahrstoffe „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)“. Wichtige Hinweise enthält auch das LAGA-Merkblatt zur Entsorgung asbesthaltiger Materialien.

Verpackung von Asbestabfällen

Die Materialien müssen vor dem Abtransport in speziellen für die Asbestentsorgung zugelassenen Gewebesäcken, so genannten Big-Bags, verpackt werden. Für Asbestzementplatten gibt es Platten-Big-Bags. Spritzasbest und Asbeststäube müssen vorher verfestigt werden.

Bei Kleinmengen mit fester Faserbindung ist eine Verpackung in reißfester Folie ausreichend. Der Transport in geschlossenen Behältern ist ebenso möglich. Zur Zwischenlagerung müssen Asbestabfälle feucht und abgedeckt gelagert werden.

Elektrospeicherheizgeräte sind unzerlegt und staubdicht in reißfester Folie zu packen und mit einem Aufkleber (Achtung, enthält Asbest) zu kennzeichnen.

